Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4244

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Architektengesetzes

— Drucksache V/4046 —

A. Bericht des Abgeordneten Junghans

Der Gesetzentwurf — Drucksache V/4046 — wurde vom Deutschen Bundestag in der Sitzung am 23. April 1969 in Erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen überwiesen.

Zu Beginn dieser Wahlperiode wurde von der Fraktion der CDU/CSU und von der Fraktion der FDP der Entwurf für ein Architektengesetz vorgelegt. Der Wirtschaftsausschuß hat mit Drucksache V/1651 einen auf Grundlage dieser zwei Initiativentwürfe überarbeiteten Entwurf für ein Architektengesetz an den Bundestag zur Beschlußfassung weitergeleitet. Der Bundestag hat diesen Entwurf in seiner 109. Sitzung in Dritter Lesung angenommen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist dieser Gesetzentwurf, der in seinen Eingangsworten die Zustimmung des Bundesrates vorsah, dann an dem Widerstand des Bundesrates gescheitert.

Der jetzt interfraktionell vorgelegte Entwurf eines Architektengesetzes entspricht in seinem materiellen Inhalt der Vorlage des Wirtschaftsausschusses gemäß Drucksache V/1651. Die Vorlage des Gesetzentwurfs stützt sich jetzt allerdings auf Artikel 74 GG, um die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit dem Bundesrat in einem Vermittlungsverfahren über dieses Gesetzesvorhaben zu verständigen.

Der Wirtschaftsausschuß leitet den Gesetzentwurf zur Beschlußfassung an den Bundestag zurück, weil er auch jetzt noch der Auffassung ist, daß für die Harmonisierung des Niederlassungsrechts für Architekten in der Europäischen Gemeinschaft eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist; im übrigen wird auf den Bericht des Wirtschaftsausschusses zu Drucksache V/1651 verwiesen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen

a) in §§ 2 und 4 die Empfehlungen, die der Bundesrat schon bei der Beratung der ersten Vorlage geäußert hatte,

b) in §§ 2 und 5 die grundgesetzliche Regelung, wonach für das Rechtsverordnungsverfahren die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen werden muß,

c) in § 7 das neue Ordnungswidrigkeitsrecht.

Namens des Ausschusses bitte ich, dem Gesetzentwurf in der hier vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 23. Mai 1969

Junghans
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4046 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Mai 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Junghans**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Architektengesetzes

— Drucksache V/4046 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

(15. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Entwurf eines Architektengesetzes	**Entwurf eines Architektengesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt" dürfen Personen, die in der Wirtschaft selbständig oder unselbständig berufstätig sind, nur führen, wenn sie hierzu die Befugnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle erhalten haben.	(1) unverändert
(2) Die Befugnis wird nur erteilt, wenn der Bewerber befähigt ist, Bauwerke zu entwerfen und zu gestalten, Baupläne auszuarbeiten und deren Ausführung zu überwachen	(2) Die Befugnis wird nur erteilt, wenn der Bewerber befähigt ist, Bauwerke zu entwerfen und zu gestalten, Baupläne auszuarbeiten und deren Ausführung zu überwachen
1. auf Grund eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen *Hochschule für bildende Künste* oder an einer *deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten* Ingenieurschule und	1. auf Grund eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen **Kunsthochschule** oder an einer **öffentlichen oder ihr rechtlich gleichgestellten privaten** Ingenieurschule und
2. auf Grund seiner durch eine praktische berufliche Tätigkeit erworbenen technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen.	2. unverändert
Die praktische berufliche Tätigkeit kann sich auch auf die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne oder auf die Mitwirkung an der Landesplanung und an der Raumordnung erstrecken.	Die praktische berufliche Tätigkeit kann sich auch auf die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne oder auf die Mitwirkung an der Landesplanung und an der Raumordnung erstrecken.
(3) Von dem Erfordernis des Studiums kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Bewerber die Befähigung auf Grund seiner Leistungen in der praktischen beruflichen Tätigkeit nachweist.	(3) unverändert
§ 2	§ 2
(1) Bewerbern mit dem Abschlußzeugnis über eine Architektenausbildung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Schule kann die Befugnis nach § 1 erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie die Befähigung auf Grund einer gleichwertigen Ausbildung und praktischen beruflichen Tätigkeit besitzen. Ist der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann die Erteilung der Befugnis versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; Bestimmungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.	
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Befugnis auch bei Vorliegen anderer als der in § 1 Abs. 2 und 3 für den Erwerb der Befähigung erforderlichen Voraussetzungen erteilt wird, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.	(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** zu bestimmen, daß Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Befugnis auch bei Vorliegen anderer als der in § 1 Abs. 2 und 3 für den Erwerb der Befähigung erforderlichen Voraussetzungen erteilt wird, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.
§ 3	§ 3
(1) Die Länder können die Anforderungen bestimmen, die für die Erteilung der Befugnis nach § 1 an das Studium sowie an Art und Dauer der praktischen beruflichen Tätigkeit zu stellen sind, und regeln die Form, in der die Befugnis erteilt wird.	unverändert
(2) Die Länder können weitere Vorschriften über das Berufsrecht der Architekten erlassen.	
§ 4	§ 4
(1) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Eintragung in eine Architektenliste oder auf Grund einer behördlichen Zulassung oder Anerkennung nach Landesrecht erteilte Befugnis, die Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, gilt als Befugnis nach § 1 Abs. 1. Das gleiche gilt für die sich aus Landesrecht unmittelbar ergebende Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt".	(1) unverändert
(2) Die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Befugnis gilt demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Berufsbezeichnung „Architekt" mindestens in einem Bundesland befugt führt, soweit und solange landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.	(2) unverändert
	(3) Besteht in einem Land bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine besondere landesrechtliche Regelung über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" nicht, so gilt in diesem Land die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Befugnis demjenigen, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und die Berufsbezeichnung „Architekt" führen will, als erteilt, solange ergehende landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
§ 5	§ 5
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gebührenordnung für Archi-	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates**

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
tekten zu erlassen. Die Höhe der Gebühren hat den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen und Art und Umfang der Aufgabe und Leistungen zu berücksichtigen.	eine Gebührenordnung für Architekten zu erlassen. Die Höhe der Gebühren hat den berechtigten Interessen der Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen und Art und Umfang der Aufgabe und Leistungen zu berücksichtigen. **Die in der Gebührenordnung vorgesehenen Entgelte gelten nur, sofern nicht durch Vertrag eine andere Regelung getroffen wird.**
§ 6	§ 6
Der Berufsbezeichnung „Architekt" im Sinne dieses Gesetzes stehen Berufsbezeichnungen gleich, die das Wort „Architekt" in Wortverbindungen enthalten. Innen-, Garten- und Landschaftsarchitekten dürfen die Berufsbezeichnung „Architekt" nur in dieser Wortverbindung führen.	unverändert
§ 7	§ 7
Ordnungswidrig handelt, wer ohne die Befugnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Architekt" allein oder in einer Wortverbindung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach §§ 1, **2 Abs. 1, § 4 oder nach einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung hierzu berechtigt zu sein,** die Berufsbezeichnung „Architekt" allein oder in einer Wortverbindung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 8	§ 8
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 9	§ 9
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert